



Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) (Stand 20. Februar 2023)

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf. Dieser entspricht bedauerlicherweise in keiner Weise den Erwartungen der 1,8 Millionen Menschen mit Demenz und ihrer An- und Zugehörigen in Deutschland.

Die dringend benötigte große Systemreform, um die Pflegeversicherung zukunftsfest und nachhaltig zu gestalten bleibt aus. Dem Entwurf fehlt eine Vision für die Gestaltung einer Pflege- und Versorgungsstruktur, die den Bedürfnissen der Betroffenen und ihrer An- und Zugehörigen gerecht wird. Die Versorgung

pflegebedürftiger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht ausschließlich zulasten der betroffenen Familien gehen. Eine Finanzierung des demographischen Wandels kann an dieser Stelle nicht ausschließlich aus Versicherungsbeiträgen stattfinden, sie müssen aus Mitteln des Bundeshaushaltes ergänzt werden.

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Nr. 15

§ 30 SGB XI Dynamisierung der Leistungen im ambulanten Bereich

Rund zwei Drittel der Menschen mit Demenz wird von An- und Zugehörigen zu Hause unterstützt und gepflegt. Die vorgesehenen Erhöhungen des Pflegegelds und der ambulanten Sachleistungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie sind aber nicht ausreichend, um die Preisentwicklung und die Inflation der letzten Jahre auszugleichen. Bereits im Jahr 2020 heißt es im Bericht der Bundesregierung über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung (Drucksache 19/25283): „aus Sicht der Bundesregierung [erscheint] ein Anstieg der Leistungsbeträge um 5 Prozent angemessen“. Fast drei Jahre später und nach einer Inflationsrate von 7,9 Prozent alleine im Jahr 2022 sind nun weiterhin nur 5 Prozent vorgesehen. Dies führt zu einem realen Einkommensverlust bei den Pflegebedürftigen und ist daher eindeutig unzureichend. Für 2026 und 2027 sind gar keine Anpassungen vorgesehen. Aber bereits heute müssen Familien große Abstriche in der Versorgung hinnehmen, weil die Kosten einer am Bedarf orientierten Versorgung explodieren.

Notwendig ist sofortige Dynamisierung der Leistungen, die sich an den Kostensteigerungen orientiert. Laut Koalitionsvertrag sollte diese Dynamisierung bereits 2022 erfolgen.

Zu Artikel 2 Nummer 34

§ 113b Qualitätsausschuss

Die vorgesehene Referenten- bzw. Referentinnenstelle zur Unterstützung der nach § 118 SGB XI maßgeblichen Interessensvertretungen in der Geschäftsstelle des Qualitätsausschusses Pflege begrüßen wir ausdrücklich, zumal es sich um eine langjährige Forderung der Patientenvertretungen handelt. Gleiches gilt für die in Absatz 3a vorgesehene verbesserte Transparenz des Qualitätsausschusses.

Artikel 2 Nummer 39

§ 123 SGB XI Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier, Verordnungsermächtigung

Seit vielen Jahren arbeiten Alzheimer-Gesellschaften und weitere Akteure daran, Menschen mit Demenz in der vertrauten Umgebung ein selbstbestimmtes Leben trotz Pflegebedarf zu ermöglichen. Wir begrüßen die finanzielle Förderung von innovativen Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige vor Ort und im Quartier. Es braucht aber keine Vielzahl an weiteren Modellvorhaben, denn wir haben keinen Erkenntnisnotstand was angesichts der steigenden Zahlen von Pflegebedürftigen gemacht werden kann und muss. Es gibt bereits vielfältige, vor Ort gut etablierte und evaluierte Angebote, die aufgrund fehlender Finanzierung nicht flächendeckend umgesetzt werden können. Hierfür müssten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zudem bezweifeln wir angesichts der immer wieder von Ländern und Kommunen proklamierten prekären Haushaltslage, dass die im Gesetz vorgesehenen Modellvorhaben bei einer zwingenden paritätischen Finanzierung überhaupt in größerem Ausmaß umgesetzt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 40

§ 125b SGB XI Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege

Eine Verbesserung der Digitalisierung in der Pflege ist grundsätzlich begrüßenswert, solange die Digitalisierung – auch mittelbar - zu einer Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen beiträgt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass sich die Aufgaben des vorgesehenen Kompetenzzentrums ausschließlich auf die stationäre Langzeitpflege beziehen soll. Aus Sicht der Deutschen Alzheimer Gesellschaft gibt es auch im ambulanten Bereich große digitale Potenziale, die genutzt werden sollten. Es befremdet uns allerdings, dass in dem einzurichtenden Beirat zur Begleitung des Kompetenzzentrums keine Betroffenenvertreterinnen oder -vertreter vorgesehen sind.

Zu Artikel 3 Nummern 8 bis 10

§ 39 Verhinderungspflege, § 42 Kurzzeitpflege, § 42a Gemeinsamer Jahresbetrag

Die Zusammenlegung der Leistungen nach §§ 39 und 42 SGB XI zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag ist ein positiver Schritt in Richtung eines umfassenden flexiblen Entlastungsbudgets, es darf aber nicht der letzte sein. Zu begrüßen ist der Abbau an Bürokratie für die Betroffenen durch den Wegfall der vorherigen Antragstellung und des Nachweises einer Vorpflegezeit. Durch die Zusammenfassung der Leistungen und die Angleichung der zeitlichen Gewährung für maximal acht Wochen ist diese Regelung gegenüber der bisherigen Kombinationsmöglichkeit der Leistungen für die Pflegebedürftigen deutlich übersichtlicher. Was fehlt ist eine Anhebung des Gesamtbetrags zum Ausgleich der Inflation. Dies bedeutet wiederum, dass die reale Entlastung für die Angehörigen verringert wird. An dieser Stelle sei erwähnt, dass auch die Leistungsbeträge für die Tages- und Nachtpflege (§ 41) sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b dringend erhöht werden müssten.

Nicht eindeutig formuliert ist, ob der Gemeinsame Jahresbetrag nach § 42a auch für die stundenweise Entlastung gemäß § 45a verwendet werden kann. Hier bitten wir um eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext.

Zu Artikel 3 Nr. 15

§ 43c SGB XI Leistungszuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die weitere Erhöhung der Leistungszuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings zeigt die Erfahrung des letzten Jahres, dass die finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen trotz des Leistungszuschlags größer geworden sind. Der Leistungszuschlag hat die Erhöhungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen nicht ausgleichen können. Zusätzlich steigen die Kosten im Bereich von Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten, die von den Pflegebedürftigen alleine zu tragen sind, weiter deutlich an. Ob die geplante Erhöhung hier Abhilfe schafft, ist fraglich.

Zudem verschärft sie eine seit dem Inkrafttreten des GVWG bestehende Problematik für ambulant betreute Wohngemeinschaften: Da der zusätzliche Leistungszuschlag nur für stationäre Pflegeeinrichtungen gewährt wird, nicht aber für ambulante Wohngemeinschaften, in denen Menschen ebenfalls langfristig gepflegt werden, entsteht eine Ungleichbehandlung. Angesichts der insgesamt hohen Pflegekosten sind Pflegebedürftige und ihre Familien gezwungen, sich bei der Entscheidung für eine Wohnform nicht nur an den Bedürfnissen der gepflegten Person, sondern auch

an den Kosten zu orientieren. Durch die gesetzlichen Regelungen wird die stationäre Pflege hier bevorteilt – was dem Grundgedanken des Pflegeversicherungsgesetzes „ambulant vor stationär“ widerspricht. Die Sozialhilfefähigkeit von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird bereits heute von Sozialhilfeträgern mit Verweis auf die Leistungszuschläge infrage gestellt. Wenn immer weniger Menschen sich diese Wohnform leisten können, besteht die Gefahr, dass keine weiteren Wohngemeinschaften entstehen, bestehende Angebote wegfallen und so die Vielfalt der bedarfsgerechten Versorgungsmöglichkeiten abnimmt.

Gerade für Menschen mit Demenz und ihre Familien sind Wohngemeinschaften eine gute und den Bedürfnissen entsprechende Wohnform. Mit ihrer Familienorientierung, ihrer zivilgesellschaftlichen Einbettung, der Quartiersnähe, den vertraglich gesicherten Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von An- und Zugehörigen stehen ambulant betreute Wohngemeinschaften für Aufbruch und Neuausrichtung - weg von klassischen, institutionalisierten Versorgungsstrukturen hin zu gemeinschaftlich verantworteten Pflege- und Sorgestrukturen. Eine Stärkung der stationären gegenüber der ambulanten Versorgung widerspricht auch der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen Deinstitutionalisierung, die auch bezogen auf Menschen mit Demenz einschlägig ist.

Zu Artikel 3 Nummer 19 § 108 SGB XI Auskünfte an Versicherte

Schon heute ist es für Empfänger von Pflegeleistungen oft schwierig, den Überblick über die zur Finanzierung zur Verfügung stehenden Töpfe zu bewahren. Um zu verhindern, dass pflegebedürftige Menschen auf Kosten sitzen bleiben, braucht es regelmäßige Information über bezogene Leistungen und deren Kosten. Daher begrüßen wir die mit dieser Änderung einhergehende Verbesserung der Transparenz für die Versicherten. Allerdings sollte die Versicherten nicht nur auf Wunsch, sondern automatisch einmal im Kalenderhalbjahr über ihre bezogenen Leistungen und deren Kosten schriftlich informiert werden.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass die Betragssatzerhöhungen bereits zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, die – wenigen – vorgesehenen Leistungserhöhungen jedoch erst zum 1. Januar 2024.

Schlussbemerkungen

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist insgesamt enttäuschend. Er bringt für die Pflegebedürftigen und ihre An- und Zugehörigen keine spürbaren Entlastungen oder Verbesserungen. Zudem werden diverse Vereinbarungen des Koalitionsvertrags der Bundesregierung nicht erwähnt. Beispielhaft genannt seien hier:

- die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen wie die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige aus Steuermitteln,
- die Übertragung der Kosten für die Behandlungspflege in der stationären Versorgung auf die gesetzliche Krankenversicherung,
- die rechtssichere Gestaltung der 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.

Wir erwarten, dass hier nachgebessert wird und dazu kurzfristig konkrete Vorschläge vorgelegt werden.

Berlin, 6. März 2023

Herausgeber

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz

Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft engagiert sich für ein besseres Leben mit Demenz. Sie unterstützt und berät Menschen mit Demenz und ihre Familien. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Erkrankung und ist ein unabhängiger Ansprechpartner für Medien, Fachverbände und Forschung. In ihren Veröffentlichungen und in der Beratung bündelt sie das Erfahrungswissen der Angehörigen und das Expertenwissen aus Forschung und Praxis. Als Bundesverband von mehr als 130 Alzheimer-Gesellschaften unterstützt sie die Selbsthilfe vor Ort. Gegenüber der Politik vertritt sie die Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Die DALzG setzt sich ein für bessere Diagnose und Behandlung, mehr kompetente Beratung vor Ort, eine gute Betreuung und Pflege sowie eine demenzfreundliche Gesellschaft.